



18.06.2008

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Verkehrswirtschaft**

Vom #Ausfertigungsdatum#

1. Vorabveröffentlichung

beschlossen vom Senat am 11.06.2008

mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulhanbuch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, verkehrswirtschaftliche Probleme und Aufgabenstellungen zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Sie können aufgrund ihres inhaltlichen und methodischen Wissens schnell auf Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt reagieren. Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des Studiums sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

(2) Die Absolventen des Studiengangs besitzen durch die inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung spezifische Qualifikationen, die sie in der Berufspraxis in besonderem Maße befähigen, leitende Tätigkeiten in Verkehrs- und Logistikunternehmen, Unternehmen der Tourismuswirtschaft, Unternehmen der Informations- und Kommunikationswirtschaft, Planungs- und Beratungsbüros, Verbänden, öffentlichen Verwaltungen, nationalen und internationalen Organisationen sowie Forschungs- und Lehrinstitutionen zu übernehmen. Darüber hinaus wird durch das Studium die Basis für weiterführende wissenschaftliche Arbeiten geschaffen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Verkehrswirtschaft wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Verkehrswirtschaft besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

- a. ein an einer Hochschule mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossenes 6semestriges Studium der Verkehrswirtschaft oder der Wirtschaftswissenschaften oder einen zumindest gleichwertigen Studienabschluss (alternativ: oder einen artverwandten Studiengang) mindestens mit der Note 2,5 nachweist und
- b. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Verkehrswirtschaft erbringt. Diese besondere Eignung liegt bei den Studienbewerbern vor, die den Nachweis von guten Kenntnissen (mindestens Note 2,5) auf folgenden Gebieten erbringen können:
 - Quantitative Methoden inklusive Mathematik und Statistik im Umfang von mind. 24 LP oder äquivalent 16 SWS
 - Grundlegende Methoden der Betriebswirtschaft im Umfang von mind. 18 LP oder äquivalent 12 SWS

- Grundlegende Methoden der Volkswirtschaft im Umfang von mind. 12 LP oder äquivalent 8 SWS
- Grundlagen der Verkehrswirtschaft im Umfang von mind. 6 LP oder äquivalent 4 SWS

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Inhalte in jeweils geeigneten Lehr- und Lern-Arrangements, zu denen Vorlesungen, Übungen, Seminare, die Arbeit an Projekten, Forschungsseminare, Kolloquien und das Selbststudium gehören, erworben, gefestigt und vertieft.
- (2) Vorlesungen führen in Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fachthemen auf konzeptioneller Ebene ein.
- (3) Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und technischer Kenntnisse. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.
- (4) Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
- (5) Bei der Arbeit an Projekten werden fachspezifische Fragestellungen an einem konkreten Betrachtungsobjekt bearbeitet. Hierdurch sollen zusätzlich zu Kenntnissen auf dem jeweiligen Fachgebiet auch Kompetenzen in der Projektorganisation und im Projektmanagement erworben werden.
- (6) Forschungsseminare vertiefen die in den gewählten Spezialisierungsrichtungen Wirtschaft und Verkehr erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das selbstständige Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten, deren Ergebnisse in einem Referat präsentiert und diskutiert werden. Dies dient neben der fachlichen Spezialisierung dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Präsentationstechniken und Medienkompetenz.
- (7) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden spezielle Probleme eines Faches zu erörtern und zu lösen.

(8) Das Selbststudium ermöglicht es den Studierenden, sich grundlegende sowie vertiefende Fachkenntnisse eigenverantwortlich mit Hilfe verschiedener Medien (Literatur, eLearning etc.) selbstständig in Einzelarbeit oder in Kleingruppen anzueignen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Master-Arbeit vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst:

1. Fortgeschrittene Grundlagen und Methoden
2. Vertiefungen
3. Forschungsseminare
4. Erstellen der Master-Arbeit

(3) Die Studierenden können aus sechs Spezialisierungsrichtungen gemäß § 7 Abs. 3 dieser Ordnung Module nach folgendem Modus wählen:

1. Im 1. Semester sind vier Methodenmodule aus den Spezialisierungsrichtungen Verkehrspolitik, Verkehrsökonomie und -statistik, Verkehrsbetriebslehre und Logistik, Raumwirtschaft, Informations- und Kommunikationswirtschaft sowie Tourismuswirtschaft zu wählen.
2. Darauf aufbauend entscheiden sich die Studierenden im 2. Semester zwei der vier gewählten Spezialisierungsrichtungen vertiefend zu studieren. Dazu sind zwei Vertiefungsmodule zu belegen, die im 3. Semester in je einem Forschungsseminar modul weitergeführt werden.
3. In einer der zwei Spezialisierungsrichtungen, in denen jeweils ein Forschungsseminar modul absolviert wurde, ist im 4. Semester die Master-Arbeit anzufertigen.

Abrundend zur Ausbildung in den Spezialisierungsrichtungen sind vom 1. - 3. Semester die beiden Ergänzungsmodule mit Angeboten des Verkehrsingenieurwesens, der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Verkehrswirtschaft und der fremdsprachlichen Fachkommunikation oder darüber hinausgehender Lehrveranstaltungsangebote der TU Dresden nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 dieser Ordnung zu wählen.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (vgl. Anlage 1) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können durch den Fakultätsrat geändert werden. Die Studienkommission hat ein Vorschlagsrecht. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 4 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(8) Wenn in einem Wahlpflichtmodul nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl aus den Bewerbern nach einer Eingangsprüfung, die vom jeweiligen Prüfer festgelegt wird. Form und Frist der Bewerbung werden den Studierenden vor Beginn der Veranstaltung in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft ist stärker forschungsorientiert.

(2) Der Master-Studiengang Verkehrswirtschaft umfasst im Wahlpflichtbereich Methoden-, Vertiefungs- und Forschungsseminarmodule aus den 6 Spezialisierungsrichtungen gemäß Absatz 3 im Umfang von insgesamt 66 Leistungspunkten sowie im Pflichtbereich die beiden Module Ergänzung I und II im Umfang von 24 Leistungspunkten.

(3) Die sechs Spezialisierungsrichtungen des Master-Studiengangs Verkehrswirtschaft umfassen:

1. Spezialisierung Verkehrsbetriebslehre und Logistik:
Mathematische Modelle und Methoden zur Lösung von Problemstellungen der Logistik sowie der Dienstleistungsproduktion von Unternehmen des Öffentlichen Personenverkehrs
2. Spezialisierung Verkehrspolitik:
Fragestellungen rund um die Rollenverteilung zwischen Staat und Markt im Verkehrswesen aus Sicht der ökonomischen Theorie der Regulierung und der Industrieökonomik
3. Spezialisierung Raumwirtschaft:
Spezielle volkswirtschaftliche Fragestellungen, die sich hinsichtlich der Betrachtung von Regionen oder Städten sowie der gesonderten Berücksichtigung räumlicher Aspekte ergeben
4. Spezialisierung Tourismuswirtschaft:
Einzel- und gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, die sich mit der Bedeutung des Tourismus, den Besonderheiten touristischer Märkte, dem Management touristischer Betriebe sowie den Bereichen Tourismusmarketing, Destinationsmanagement und Tourismuspolitik beschäftigen
5. Spezialisierung Informations- und Kommunikationswirtschaft:
Spezielle ökonomische und wettbewerbspolitische Fragestellungen im Informations- und Kommunikationssektor und ihre Konsequenzen für die Unternehmensstrategie von IuK-Unternehmen sowie Implikationen auf die IuK-Märkte

6. Spezialisierung Verkehrsökometrie:
Methoden und Anwendung statistischer und modellgestützter Verfahren zur Beschreibung und Analyse verkehrswirtschaftlicher Daten, Prozesse und Systeme

(4) In den Modulen Ergänzung I und II runden die Studierenden ihre in den gewählten Spezialisierungsrichtungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl ab. Dazu sind nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung aus einem Wahlkatalog der Fakultät Verkehrswissenschaften zum einen Lehrveranstaltungsangebote im Umfang von 12 LP aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften oder Verkehrsingenieurwesen oder Verkehrswirtschaft oder Rechtswissenschaften oder fremdsprachliche Fachkommunikation zu belegen. Zum anderen können Lehrinhalte im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten anderer Fakultäten der TU Dresden gewählt werden.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und der Disputation insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Verkehrswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibungen. Die Studienkommission hat ein Vorschlagsrecht. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom #Datum# und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom #Datum#.

Dresden, den #Ausfertigungsdatum#

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden
Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Studienablaufplan Master-Studiengang Verkehrswirtschaft

Studienangebote	Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4.Semester	LP
			V/Ü/S/FS/K	V/Ü/S/FS/K	V/Ü/S/FS/K	V/Ü/S/FS/K	6
Wahlpflichtbereich	Ma VWI-M 1	Methoden Tourismuswirtschaft*	2/2/0/0/0/				6
	Ma VWI-M 4	Methoden Raumwirtschaft*	2/2/0/0/0/				6
	Ma VWI-M 7	Methoden Verkehrspolitik*	4/0/0/0/0/				6
	Ma VWI-M 10	Methoden Verkehrsbetriebslehre und Logistik*	2/2/0/0/0/				6
	Ma VWI-M 13	Methoden LuK-Wirtschaft*	2/2/0/0/0/				6
	Ma VWI-M 16	Methoden Verkehrsökonomie*	2/2/0/0/0/				6
	Ma VWI-M 2	Vertiefung Tourismuswirtschaft**		4/4/0/0/0(8)			12
	Ma VWI-M 5	Vertiefung Raumwirtschaft**		4/4/0/0/0(8)			12
	Ma VWI-M 8	Vertiefung Verkehrspolitik**		4/4/0/0/0(8)			12
	Ma VWI-M 11	Vertiefung Verkehrsbetriebslehre und Logistik**		4/4/0/0/0(8)			12
	Ma VWI-M 14	Vertiefung LuK-Wirtschaft**		4/4/0/0/0(8)			12
	Ma VWI-M 17	Vertiefung Verkehrsökonomie**		4/4/0/0/0(8)			12
	Ma VWI-M 3	Forschungsseminar Tourismuswirtschaft***			0/0/0/2/0		9
	Ma VWI-M 6	Forschungsseminar Raumwirtschaft***			0/0/0/2/0		9
	Ma VWI-M 9	Forschungsseminar Verkehrspolitik***			0/0/0/2/0		9
	Ma VWI-M 12	Forschungsseminar Verkehrsbetriebslehre und Logistik***			0/0/0/4/0		9
	Ma VWI-M 15	Forschungsseminar LuK-Wirtschaft***			0/0/0/2/0		9
	Ma VWI-M 18	Forschungsseminar Verkehrsökonomie***			0/0/0/2/0		9
Pflichtbereich	Ma VWI-M 19	Ergänzung I	x/x/x/x/x (4)****	x/x/x/x/x (4)****			12
	Ma VWI-M 20	Ergänzung II			x/x/x/x/x (8)****		12
		Master-Arbeit und Disputation					30
		Σ LP	30	30	30	30	120

* aus den 6 Methodenmodulen sind 4 zu wählen

** von den 4 gewählten Methodenmodulen sind 2 inhaltlich zu vertiefen

*** es sind die 2 zu wählen, die den bereits belegten 2 Vertiefungsmodulen entsprechen

**** wählbar aus einem Wahlkatalog entsprechend Modulbeschreibung

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

FS = Forschungsseminar

K = Kolloquium